

Bekanntmachung der Stadt Seelze

Öffentliche Auslegung

- 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze, Stadtteil Dedensen - Bebauungsplan Nr. 19 „Solarpark Forst Esloh“, Stadtteil Dedensen

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 den Entwürfen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze, Stadtteil Dedensen und des Bebauungsplanes Nr. 19 „Solarpark Forst Esloh“, Stadtteil Dedensen, bestehend aus den zeichnerischen Darstellungen (Flächennutzungsplan) und den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Bebauungsplan) sowie den dazugehörigen Begründungen (inklusive Umweltberichte), zugestimmt und beschlossen die Pläne nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Solarpark Forst Esloh“, Stadtteil Dedensen geschaffen werden, mit dessen Aufstellung wiederum die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden sollen.

Das Plangebiet der oben aufgeführten Bauleitpläne ist aus der nachstehenden Skizze ersichtlich.

Skizze

Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze, Stadtteil Dedensen, bestehend aus den zeichnerischen Darstellungen und der dazugehörigen Begründung (inklusive Umweltbericht) und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Solarpark Forst Esloh“, Stadtteil Dedensen, bestehend aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung (inklusive Umweltbericht) liegen in der Zeit vom **11.01.2024** bis einschließlich **12.02.2024** in der Abteilung für Stadtentwicklung & Stadtplanung der Stadt Seelze, Rathausplatz 1, Stadtteil Seelze, Zimmer 230, und zwar montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen der Bauleitpläne befinden sich auch auf der Internetseite der Stadt Seelze unter: www.seelze.de/lebenswert/bauen-wohnen/bauen-in-seelze/bauleitplanung/Verfahren/

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**. In diesen sind Umweltinformationen über die Themen **Naturschutz** im Hinblick auf den Artenschutz (Brut- und Rastvögel, Feldhamster und deren Kartierung), vorhandene Schutzgebiete (FFH- und Naturschutzgebiet) und FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung, zur Eingriffsbilanzierung und zu Kompensationsmaßnahmen, zur Kartierung, Darstellung und Bewertung der Biotope und zur Grünlandentwicklung, **Wald** im Hinblick auf dessen Schutzbedürftigkeit (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal), Beachtung der raumordnerischen Vorgaben, alternative Standortprüfungen, Abstand und Belastung, **Bodenschutz** im Hinblick auf Einstufung schutzwürdiger Böden, Bodenfunktionserfüllung, Nährstoffanreicherung, Bodenverdichtung, Bodenlagerungsdichte, Bodenschadverdichtungen, Bodenschutzmaßnahmen, Eingriffe in das Schutzgut Boden, Ausgleichsmaßnahmen, Aussagen zum Landes-Raumordnungsprogramm, **Raumordnung** im Hinblick auf Raumbedeutsamkeit des Vorhabens, Landschaftsrahmenplan (Zersiedlung der Landschaft, Landschaftsbild), Lage des Plangebiets (Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Regelungen zur Trinkwassergewinnung, Trinkwasserschutzgebiet), **Immissionsschutz** im Hinblick auf Lichtimmissionen, **regenerative Energien** im Hinblick auf ausgewogenen Mix der Energiequellen, einer kommunalen Steuerung und Schutz landwirtschaftlicher Flächen und **Altlasten** im Hinblick auf Kampfmittel.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen, losgelöst von den oben genannten Stellungnahmen, sind verfügbar:

- **Umweltbericht** mit Aussagen zu umweltrelevanten Festsetzungen, FFH-Verträglichkeit, Festlegung vom Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und festgelegte Ziele des Umweltschutzes

gemäß Fachgutachten und Fachplänen. Mit Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile, darunter Abgrenzung des Untersuchungsraumes, Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer/Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope (potenziell natürliche Vegetation, Biotopkartierung, Fauna), Landschaftsbild und Erholungszustand, Land- und Forstwirtschaft. Des Weiteren Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung. Zudem Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, darunter festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplanes, Auswirkungen auf die Schutzgüter Untergrund/Boden (Hinweise zum Bodenschutz während der Bauphase), Oberflächengewässer/Grundwasser, Klima/Lufthygiene, Arten und Biotope (direkte Auswirkungen durch Lebensraumverlust und indirekte Auswirkungen durch Beeinträchtigung oder Zerschneidung von Lebensräumen), Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten (artenschutzrechtliche Vorprüfung, darunter Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung, Auswirkungen auf die Tierwelt (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische, Mollusken und Vögel)), Auswirkungen auf den Menschen (menschliche Gesundheit und Wohlbefinden, landschaftsbezogene Erholung), Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter (Landwirtschaft/Forstwirtschaft, Landschaftsbild, Bodendenkmäler) und Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen. Darüber hinaus Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Prüfung von Planungsalternativen und Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Biotoptypenkartierung** mit einer Auflistung der Vegetationszusammensetzung.

- **Ergebnisprotokoll** über die Begehung zur Suche nach Feldhamstern.

- **Hydrologische/Hydrogeologische Einschätzung** zu Auswirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage bezogen auf den Wasserhaushalt/Versickerungsfähigkeit.

Während des o. g. Zeitraums können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird für die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Seelze, 27.12.2023

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister